

Erste Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Dillingen/Saar über die Erhebung von
Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen
(Gehwegausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1582 vom 13.12.2005 (Amtsbl. S. 2010), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes Nr. 1546 vom 31.03.2004 (Amtsbl. S. 1037), wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Dillingen/Saar vom 02. März 2006 folgende Nachtragssatzung erlassen

§ 1

§ 2 Abs. 5 S. 2 der Satzung der Stadt Dillingen/Saar über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen (Gehwegausbaubeitragssatzung) vom 20. Februar 2002 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Ausbaumaßnahmen größeren Umfangs,

d.h. wenn die voraussichtlichen Ausbaurkosten mehr als 20.000 Euro betragen bzw. bei Ausführung von Ausbaumaßnahmen in Kooperation mit anderen Trägern, z.B. Energieversorgungsunternehmen, wenn der städtische Kostenanteil über 20.000 Euro liegt,

sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen frühzeitig über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren. Im Übrigen entscheidet die Verwaltung über die Anhörung der Betroffenen.“

§ 2

§ 4 Ziff. II Abs. 1 der Gehwegausbaubeitragssatzung vom 20. Februar 2002 erhält folgende Neufassung:

„Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Grundstücken, die lediglich in einer vergleichbaren Weise wie baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke Verwendung finden, z.B Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Frei- und Hallenbäder oder Dauerkleingärten 0,50

2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00“

§ 3

In § 4 Ziff. II. 6 Nr. 2 der Gehwegausbaubeitragssatzung vom 20. Februar 2002 werden die Worte „auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes“ durch die Worte „in der näheren Umgebung“ ersetzt.

§ 4

§ 5 Abs. 1 der Gehwegausbaubeitragssatzung vom 20. Februar 2002 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird dann gewährt, wenn bereits für eine Ausbaumaßnahme der volle Beitrag erhoben wurde und eine weitere (gleiche) Ausbaumaßnahme bei der zweiten (oder dritten) Anlage durchgeführt wird. Für diese zweite (oder dritte) gleiche Ausbaumaßnahme sind dann nur 2/3 dieses Ausbaubeitrages zu entrichten. Gleichzeitig wird von diesem Ausbaubeitrag rückwirkend 1/3 des Ausbaubeitrages für die erste Maßnahme in Abzug gebracht“.

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen/Saar, den 02. März 2006

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Satzung
der Stadt Dillingen/Saar über die Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau von Gehwegen
(Gehwegausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Dillingen/Saar vom 20. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
- von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen,
 - von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Fußgänger-geschäftsstraßen (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO und Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung
- erhebt die Stadt von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung,
 - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen der Vertiefungen,
 - b) der Rand- und Bordsteine,
 - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) der unselbständigen Grünanlagen (Bepflanzungen),
 - e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung,
 4. die durch die Ausbaumaßnahmen bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen,
 5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (4) Der Stadtrat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
- (5) Der Stadtrat entscheidet über die einzelne Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaues durch Beschluss und stellt die Zugehörigkeit zu einer der im § 3 Abs. 4 aufgeführten Straßenarten fest. Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen müssen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen vor Baubeginn gehört werden.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs.3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Gehwege	je 2,00 m	60%
b) Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	30 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 60 % zu b) 30 %
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN		
a) Gehwege	je 2,00 m	50%
b) Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	25%
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50% zu b) 25%
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN		
a) Gehwege	je 2,00 m	50%
b) Geh- und Radwege gemischt genutzt	je 3,50 m	25%
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50% zu b) 25%

4. Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)	8 m	50%
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		50%
5. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO	je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	50%
6. Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung	je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	45%
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		45%
7. Selbständige Gehwege	2,00 m	60%
a) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		60 %
8. Selbständige Geh- und Radwege - gemischt genutzt -	3,50 m	30%
a) Beleuchtung Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		30%

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze entsprechend.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder derjenigen Grundstücke dienen, die durch eine Zuwegung mit den Anliegerstraßen verbunden sind.

2. Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen (reine Durchgangsstraßen- bzw. Durchfahrtsstraßen)

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Verkehrsflächen, die trotz hinreichender Abmessungen für Fahrverkehr aller Art durch Verbot ganz oder zeitweilig gesperrt und dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen)

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

6. Verkehrsmischflächen (gemischt genutzte Straßen)

Verkehrsräume ohne verkehrsberuhigende Baumaßnahmen sowie ohne Trennung in Fahrbahn und Gehweg (niveaugleicher Ausbau).

7. Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- und Radwege

Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (5) Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.
- (6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Stadtratsbeschlusses bedarf.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.
- (8) Werden Gehwege auf Anordnung der Stadt als Parkstreifen verwendet, so ist nur der Aufwand des über den Parkstreifen hinausreichenden Teiles des Gehweges beitragsfähig.

- (9) Zuwendungen Dritter werden – soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat – zunächst zur Deckung des Stadtanteils verwandt.

§ 4 Beitragsmaßstab

I.

- (1) Der nach § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (römisch II) und Art (römisch III) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt.
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

II.

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschosszahl

die Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

III.

Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse) sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden (z. B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäude), die in II. (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 v. H. zu erhöhen.

§ 5

Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, sind jeweils 2/3 des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu entrichten. .
- (2) Die Bestimmung des Absatzes (1) gilt nicht für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

- (3) Bei Grundstücken, die mit derselben Grundstücksseite an verschiedene Ausbauanlagen oder an Abschnitte von solchen angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an der abzurechnenden Ausbauanlage oder dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

§ 6 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

§ 8 Vorauszahlungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht aufgrund eines schriftlichen Vertrages abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Gehwegausbaubeitragssatzung begonnen wurden und bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht endgültig hergestellt sind, ist die Gehwegausbaubeitragssatzung anzuwenden.

Dillingen/Saar, den 20. Februar 2002

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar